

Satzung des „Förderverein Cavazzen e. V.“

Präambel

Sanierung und Neukonzeption des Stadtmuseums Lindau

Erbaut in den Jahren 1729/30 durch die Lindauer Patrizierfamilie Seutter von Loetzen erhebt sich das sog. „Haus zum Cavazzen“ an der Westseite des heutigen Marktplatzes. Mit seinem ungewöhnlich hohen, geschwungenen Mansarddach und der aufwändig bemalten Fassade gehört das barocke Stadtpalais zu den markantesten Bauwerken, wenn nicht den Wahrzeichen der Inselaltstadt. Es handelt sich um eines der bedeutendsten Baudenkmäler des Region, wie bereits der bekannte Kunsthistoriker Georg Dehio feststellte. Aus seiner Feder stammt die viel zitierte Sentenz vom „Cavazzen“ als dem wohl „schönsten barocken Bürgerhaus am Bodensee“.

In seiner heutigen Form ist das Gebäude ein Werk des Schweizer Baumeisters Jakob Grubenmann (1694-1758), der einer für besonders kühne Brücken- und Dachkonstruktionen berühmten Zimmermannsdynastie entstammte. So stellt auch das Dach des „Cavazzen“ eine Meisterleistung barocker Bautechnik dar. Seit nahezu 300 Jahren hat der feudale Stadtpalast kaum bauliche Veränderungen erfahren und präsentiert sich weitgehend in seinem ursprünglichen Zustand – auch dies gewissermaßen ein Alleinstellungsmerkmal unter vergleichbaren Bauwerken.

Seit 1930 ist der „Cavazzen“ als Sitz des Museums Lindau Aufbewahrungs- und Präsentationsort der städtischen Kunstsammlungen. Objekte aus über 800 Jahren stolzer und bewegter Geschichte geben Zeugnis vom reichen kulturellen Erbe der ehemaligen Reichsstadt Lindau. Über diesen regionalgeschichtlichen und –kulturellen Kontext hinaus ist das Museum zudem Plattform für wechselnde Sonderausstellungen zu verschiedenen Themen. Somit erfüllt das Gebäude auch in seiner Funktion als Standort einer zentralen Bildungs- und Freizeiteinrichtung eine wichtige Funktion im Leben der Stadt.

Inzwischen besteht dringender Sanierungsbedarf: An der Bausubstanz zeigen sich massive Schäden, die die Verkehrssicherheit des Gebäudes teils erheblich herabsetzen. Eines der meist fotografierten Häuser Lindaus droht zu verfallens. Überdies ist gegenwärtig nur das Erdgeschoss barrierefrei zugänglich und sind die konservatorischen Bedingungen mangels Möglichkeiten zur Klimatisierung und Temperierung höchst problematisch.

Die Stadt Lindau und die Lydia und Ludwig Kick'sche Heimatstiftung als Eigentümerin des Gebäudes planen daher eine umfassende Sanierung des Gebäudes. Angestrebt sind die sensible Instandsetzung und Erschließung des herausragenden Baudenkmals für eine langfristige nachhaltige Nutzung im Sinne eines wirtschaftlich, gesellschaftlich und konservatorisch verantwortlichen Museumsbetriebs.

Dieses ambitionierte Vorhaben können die Verantwortlichen auf Seiten der Stadt nur mit der Unterstützung der Lindauer Bürgerschaft angehen. Hierbei setzt das Museum zum einen auf etablierte Strukturen wie den Historischen Verein, dem als früherem Museumsverein die Gründung der Institution als solcher zu

verdanken ist. Bis zum heutigen Tag engagieren sich seine Mitglieder für die Pflege und den Erhalt der umfangreichen Sammlungen.

Als Initiative mit eigener Stoßrichtung tritt ergänzend der Förderverein Cavazzen e. V. hinzu. Sein Ziel ist die Generierung von Geldern, die der kostenintensiven Sanierung der Gebäudehülle und der Errichtung einer zeitgemäßen Infrastruktur zugutekommen werden.

Die Bemühungen aller gelten dem gemeinsamen Ziel: Den Bürgern der Stadt Lindau eines ihrer herausragenden Baudenkmäler als Museum dauerhaft zu sichern und als Ort der Begegnung und Erinnerung sowie attraktiven Kultur-/ Bildungs- und Freizeitangebots zu verankern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. März 2015 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Cavazzen und hat seinen Sitz in Lindau/Bodensee. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung bei der Sanierung des Gebäudes Cavazzen in Lindau/Bodensee zur Nutzung als Stadtmuseum. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) und
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Förderverein Cavazzen e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für kulturelle Veranstaltungen übernimmt und trägt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten wird.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in wichtigen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand lädt Beiratsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Beiratsmitglieder haben dasselbe Stimmrecht wie Vorstände.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Juristische Personen haben je eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung ist bei der Stimmabgabe unzulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung von Mitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Lydia und Ludwig Kick'sche Heimatstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Cavazzen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Diese Satzung wird hiermit beschlossen:
Lindau, Linggstraße 3, 17. März 2015

Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.